



INFO FÜR ELTERN

Wien, November 2013

ANHEBUNG DES STEUERFREIEN KINDERBETREUUNGSZUSCHUSSES[©]

Arbeitgeber können seit dem Steuerreformgesetz 2009 all ihren Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen davon einen **Zuschuss** für die **Kinderbetreuung** geben, der bis zu € 500 jährlich pro begünstigtem Kind **steuerfrei** ist (siehe unsere Info vom August 2009). Im Rahmen des Sozialversicherungsrechts ist ein derartiger Zuschuss gemäß § 49 Abs 3 Z 11 ASVG in unbegrenzter Höhe von Sozialabgaben befreit. Um die Möglichkeit der steuerfreien Förderung der **Kinderbetreuung** auszuweiten, wurde rückwirkend ab **1.1.2013** der Höchstbetrag von € 500 auf **€ 1.000** pro Kalenderjahr angehoben.

Die sonstigen (gleichgebliebenen) Voraussetzungen sind:

- Der Arbeitgeber gewährt den **Zuschuss allen Arbeitnehmern** oder **bestimmten Gruppen** von Arbeitnehmern; der Kreis der Arbeitnehmer mit Kindern (bis 10 Jahren) gilt als Gruppe.
- Das Kind hat zu Beginn des Kalenderjahres das **10. Lebensjahr noch nicht vollendet**.
- Die Betreuung betrifft ein Kind, für das dem Arbeitnehmer selbst der **Kinderabsetzbetrag** (§ 33 Abs 3) für mehr als 6 Monate **zusteht**.
- Die Betreuung erfolgt in einer öffentlichen **institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung** oder in einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht (zB Hort, Kindergarten, Internate etc) oder durch eine **pädagogisch qualifizierte Person**, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige.
- Der **Zuschuss** wird **direkt** an die institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder an die Betreuungsperson ausgezahlt **oder** der Arbeitgeber händigt dem Arbeitnehmer **Gutscheine** aus, die nur bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.
- Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber eine **Erklärung** übergeben, in der er - unter Angabe der Sozialversicherungsnummer des Kindes - erklärt, dass die **Voraussetzungen für den Zuschuss** vorliegen und er selbst von keinem anderen, auch nicht vom vorigen Arbeitgeber, in diesem Kalenderjahr einen Zuschuss für dieses Kind erhält bzw erhielt. Wurde von einem früheren Arbeitgeber oder **Höchstbetrag von € 1.000 pro Jahr nicht zur Gänze ausgeschöpft**, hat dies der Arbeitnehmer in der Erklärung anzugeben und der neue Arbeitgeber kann den offenen **Restbetrag steuerfrei berücksichtigen**. Sollte der Arbeitnehmer eine **unrichtige Erklärung** abgegeben haben und es kommt aus diesem Grund dazu, dass insgesamt mehr als € 1.000 an Kinderbetreuungszuschuss pro Kind bei der Lohnbesteuerung steuerfrei belassen worden sind, erfolgt eine Korrektur durch die **Einkommensteuerpflichtveranlagung (keine Arbeitgeberhaftung!)**.

↪ Übersicht nachstehend

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei.
Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl - Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein Email an uns.

Detailinfo über
Telefon: + 43 (1) 604 01 51 - 0
Fax: + 43 (1) 604 01 51 - 25
Email: office@stingl.com



ARBEITGEBERZUSCHUSS FÜR KINDERBETREUUNG (KBZ)¹⁾

Begriffe	Erläuterung
begünstigte Arbeitnehmer	nur echte Arbeitnehmer mit Kinderabsetzbetrag für mehr als 6 Monate, KBZ an freie Dienstnehmer sind nicht steuerfrei
begünstigtes Kind	zum Kalenderjahresbeginn noch nicht 10 Jahre
max Betrag	€ 1.000,-- pro Kind und Kalenderjahr
alle Arbeitnehmer oder Gruppen	<p>Gruppenmerkmal-Beispiele:</p> <p>erfüllt (steuerfrei)</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Arbeitnehmerinnen, die für ein Kind bis zum 10. Lebensjahr den Kinderabsetzbetrag beziehen • alle Außendienstmitarbeiterinnen, nicht jedoch Innendienstmitarbeiterinnen, • alle Arbeiterinnen, nicht jedoch Angestellte, • alle Innendienstmitarbeiterinnen mit Kindern bis zum 6. Lebensjahr <p>nicht erfüllt (nicht steuerfrei)</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur bestimmte Personen oder • nur leitende Angestellte oder • nur alleinerziehende Personen
AN-Meldepflicht	Erklärung L 35 gilt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind 10. Lj. vollendet, Wegfall-Meldepflichtung innerhalb eines Monats am Lohnzettel (sonstige stfr. Bezüge) auszuweisen
Haftung	für Lohnsteuernachforderungen haftet der Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtveranlagung
Anspruchsumwandlung	anstelle des bisherigen Arbeitslohnes oder einer Lohnerhöhung = unzulässig
Kinderbetreuungs-Einrichtung	Kinderkrippen (Kleinkinderkrippen, Krabbelstuben), Kindergärten (allgemeine Kindergärten, Integrations-, Sonder- und Übungskindergärten), Betriebskindergärten, Horte (allgemeine Horte, Integrations-, Sonder- und Übungshorte), altersgemischte Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Tagesheimstätten, Kindergruppen, Kinderhäuser), elternverwaltete Kindergruppen, Spielgruppen, Kinderbetreuung an Universitäten
öffentliche Einrichtungen	betrieben von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden
private Institutionen	betrieben insbesondere von Vereinen, Kirchen und Religionsgesellschaften, Stiftungen, Familienorganisationen, Betrieben oder natürlichen Personen, auch schulische Tagesbetreuungsformen, wenn vom Unterricht getrennt verrechnet
pädagogisch qualifizierte Personen	Nachweis einer Ausbildung von mind 8 Stunden zur Kinderbetreuung und Kindererziehung, zB: Lehrgänge für Tageseltern nach den diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften, Schulung für Au-pair-Kräfte iSd § 49 Abs 8 ASVG, Elternbildungsseminare, Babysitterausbildung, Ausbildung zur Kindergartenpädagogin, Horterzieherin, Früherzieherin, pädagogisches Hochschulstudium an einer Universität, einer Pädagogischen Akademie oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie ein pädagogisches Teilstudium (zB Wirtschaftspädagogik), oder spezielle Kurse sh www.bmwfi.gv.at
pädagogisch qualifizierte Angehörige	nicht begünstigt (zB Großmutter), wenn diese im selben Haushalt wie das Kind lebt
Auszahlung Ausweis	direkt an Betreuungsperson, Kinderbetreuungseinrichtung oder Gutscheinen zur Einlösung bei diesen, am Lohnzettel (sonstige stfr. Bezüge) auszuweisen

¹⁾ § 3 Abs 1 Z 13b EStG in Verbindung mit Erlass des BMF, GZ BMF-010222/0092-VI/7/2009 vom 30.4.2009